

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 6

Düsseldorf, Samstag, den 8. Februar

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 6; 2. Sonderblatt betr. Straßenpolizeiverordnung für Richrath-Neusrath.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 12. Februar 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Tarifnachträge der Werft- und Hafenanlagen 37, 38; Gemeindezusammenschlüsse 38; Gemeindeeingliederung 38; Güterfernverkehrsbescheinigungen 38; Öffentliche Belobigung 38; Rettungsmedaille 38; Berufung 38; Totalisator 39; Verkehrsbeschränkungen in Ratingen 39; Enteignungen 39, 40; Wegeentziehung 40; Satzung eines Ortskrankenkassenverbandes und Zusammenschluß 40, 41; Droschtentarif 41; Haushaltsplan des Siedlungsverbandes 41.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

79. V. Nachtrag
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Neuß vom 5. Februar 1932 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1932, S. 41 ff.).

Das Verzeichnis der Güter- und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:
Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936. m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

80. VIII. Nachtrag
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Düsseldorf vom 23. September 1931 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1931, S. 251 ff.).

Das Verzeichnis der Güter- und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:
Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936. m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

81. VIII. Nachtrag
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Krefeld-Uerdingen vom 20. Februar 1931 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf, 1931, S. 53 ff.).

Das Verzeichnis der Güter- und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:
Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936. m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

82. VI. Nachtrag
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Emmerich vom 1. Dezember 1931 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1931, S. 309 ff.).

Das Verzeichnis der Güter- und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:

Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936. m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

83. VI. Nachtrag
zum Tarif für die Werftanlagen der Stadt Wesel vom 18. Mai 1931 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1931, S. 121 ff.).

Das Verzeichnis der Güter- und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:

Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936. m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

84. III. Nachtrag
zum Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Alevé vom 27. Juli 1932 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1932, S. 361 ff.).

Das Verzeichnis der Güter und Tarifgruppen erhält folgenden Zusatz:

Eisenbahnschwellen, eiserne und hölzerne für Feldbahnen Gruppe III.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Koblenz, 20. Januar 1936.

m. 183.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

85. Ich habe durch Erlaß vom heutigen Tage die Gemeinden Amern St. Anton und Amern St. Georg, Kreis Kempen-Krefeld, zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Amern“ zusammengeschlossen.

Koblenz, 22. Januar 1936. K. VII. F. 6-4 (v. E.).

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

86. Gemäß § 14 der Verordnung zur Anpassung der Amtsordnung vom 8. Oktober 1934 an die Vorschriften der DGD. vom 13. Juli 1935 (MBl. S. 894) in Verbindung mit § 13 und 15 der DGD. und § 36 der I. Durchführungsverordnung zur DGD. werden

- a) die Gemeinden Lobberich und Hinzbeck,
- b) die Gemeinden Kaldenkirchen und Leuth

mit Wirkung vom 1. April 1936

- a) zu einem Amt „Lobberich“,
- b) zu einem Amt „Kaldenkirchen“,

beide im Kreise Kempen-Krefeld, zusammengeschlossen.

Düsseldorf, 29. Januar 1936. K. VII. F. 6-4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

87. Gemäß § 13 und 15 der DGD. in Verbindung mit § 36, Ziff. 3 der I. Verordnung zur Durchführung der DGD. vom 22. März 1935 (RGBl. S. 393) werden mit Wirkung vom 1. April 1936 die Grundstücke der Gemarkung Orbroich die Fluren 13, 15, 16 und 17 sowie aus Flur 9 die Parzellen Nr. 357/116, 358/116, 359/116, 117, 405/118, 82, 404/116, 365/115, 402/114, 401/113, 403/115, 370/119, 452/122, 451/121, 277/123, 276/123, 275/123, 375/154, 379/153, 383/140, 381/152, 380/153, 386/141, 387/142, 520/132, 133, 134, 135, 136, 272/137, 273/137, 138, 546/139, 547/139, 545/123, 544/123, 124, 125, 548/126, 549/126, 128, 543/127, 540/129, 541/129, 529/129, 398/130, 396/130, 396/129, 397/130, 406/132, 362/116, 509/115, 510/112, 369/120, 449/120, 450/121, 377/121, 154, 513/112, 514/111, 512/88, 511/88, 517/112, 516/88, 89, 90, 91, 515/111, 110, 109, 376/154, 155, 296/156, 297/156, 378/153, 382/152, 384/151, 385/141, 150, 149, 388/142, 143, 144, 145, 146, 147, 148 und der östliche Teil der Eisenbahnparzelle Nr. 595/72 von der Verbindungslinie der westlichen Grenzen der Parzellen Nr. 359/116 und 358/116 ab; aus Flur 10: die Parzellen Nr. 642/281, 644/282, 643/0.282, 276/IX.20, 283, 284, 732/286, 285, 288, 289, 290, 292, 293, 658/291, 294, 659/295 und 660/297; aus Flur 12: die Parzellen Nr. 9, 10, 11 und 12; aus Flur 14: die Parzellen Nr. 157, 158, 159, 160, 161, 162, 356/147.148, 355/146, 319/145, 320/144, 322/143, 411/142, 410/142, 409/142, 408/141, 407/138, 389/140, 390/140, 369/149, 368/138, 370/149, 250/150, 406/138, 400/124, 134, 135, 136, 380/137, 399/124, 457/124, 454/124, 130, 131, 451/124, 452/124, 453/124, 456/124, 458/124, 459/127, 460/127, 455/124, 385/125, 461/120, 462/100, 463/121, 464/119, 465/119, 327/117.118, 328/115, 329/118, 375/104, 376/106, 377/108, 378/109, 221/92.100, 232/105, 333/92.100, 334/104, 416/0.105, 423/92, 425/92, 426/92, 428/79, 429/79, 9, 10, 73, 74, 76, 77, 80, 263/78.79, 101, 424/9

teilweise und zwar südliche Grenze verlängert bis zum Gemeindeweg, Parzellen Nr. 423/3, 422/2, 421/11, 338/52, 339/69, 340/68, 341/67, 342/53, 343/53, 344/53, 345/52, 346/56, 347/55, 348/66, 349/65, 350/59.62.63, 351/59, 293/88, 304/57, 394/49, 396/49, 417/11, 418/11, 419/5, 420/51, 19, 20, 415/22, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 393/34, 42, 43, 44, 45, 295/46, 296/46, 47, 353/48, 41/I.179, 244/41, 243/41, 357/40, 358/35, 359/36, 360/37, 361/38 und 362/39, aus der Gemeinde St. Hubert in die Gemeinde Hüls, Kreis Kempen-Krefeld, eingegliedert.

Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeindeteile tritt mit dem 1. April 1936 außer Kraft.

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeindeteilen für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

Düsseldorf, 29. Januar 1936. K. VII. F. 6-4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

88. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 12. Februar 1932 für das Fahrzeug I Y 24421 für Friedr. Frede in Wuppertal-Elberfeld, Weidenstr. 24, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Januar 1936. V. 9 C. VI. (35/429).

Der Regierungspräsident.

89. Die Bescheinigung zum Güterfernverkehr vom 26. März 1932 für das Fahrzeug I Y 74056 für Peter Mahsen in Debt, Süchtelner Str. 80, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Januar 1936. V. 9 C. VI. (35/704).

Der Regierungspräsident.

90. Bekanntmachung.

Der Wasserverkaufseher Ernst Keil, wohnhaft in Nettwig, Bachstr. 9, hat am 14. Juli 1935 den Franz Mai aus Ratingen vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich erteile dem Retter für sein mutiges und entschlossenes Verhalten hierdurch eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, 29. Januar 1936. P. 8004/24. 1.

Der Regierungspräsident.

91. Bekanntmachung.

Der Führer und Reichskanzler hat mit Erlaß vom 9. Januar 1936 dem Schleifer Jakob Rumpf aus Essen-Krah, Hauptstr. 40, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen.

Düsseldorf, 27. Januar 1936. P. 8002/M. 5/36.

Der Regierungspräsident.

92. An Stelle des nach Leipzig verzogenen Privatdozenten Dr. Quast ist der Privatdozent und Oberassistent am Anatomischen Institut der Universität Bonn, Dr. Kurt Harling, zum Stellvertreter des Vertrauensmannes für Paläanthropologie im Bereiche der Rheinprovinz ehrenamtlich und widerruflich berufen worden.

Düsseldorf, 31. Januar 1936. H. 51. 1.

Der Regierungspräsident.

93. Die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in M. Gladbach auf seiner Rennbahn in M. Gladbach für den 17. und 21. Mai, 5. und 12. Juli, 6. und 13. September 1936 erteilt.

Düsseldorf, 3. Februar 1936. P. 6211/24. 1.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

94. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung werden die durch Kreispolizeiverordnung über den Straßenverkehr im Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 21. Dezember 1934 für die Stadt Ratingen festgesetzten Verkehrsbeschränkungen wie folgt geändert:

1. Es werden zu Einbahnstraßen erklärt:

Adolf-Hitler-Straße und anschließend die Hindenburgstraße von der Kreuzung mit der Bechemerstraße bis zur Kreuzung mit der Wallstraße für den Richtungsverkehr von Ost nach West,
Angerstraße von der Adolf-Hitler-Straße aus in westlicher Richtung,
Turmstraße von der Lintorfer Straße aus in östlicher Richtung,
Wallstraße von der Bechemerstraße aus in nördlicher Richtung.

2. Die bisher für den Durchgangsverkehr gesperrten nachbenannten Straßen werden wie folgt für den gesamten Verkehr freigegeben:

Grabenstraße von der Minoritenstraße bis zur Hindenburgstraße,
Wallstraße von der Hindenburgstraße bis zur Bechemerstraße,
Brunostraße von der Wallstraße bis zur Karl-Theodor-Straße.

3. Parkverbote:

Adolf-Hitler-Straße und anschließend die Hindenburgstraße von der Kreuzung mit der Bechemerstraße bis zur Kreuzung mit der Wallstraße linksseitig aus Richtung Ost in Richtung West.

4. Gesperrt für Lastkraftwagen über 5,5 t:

Grabenstraße von der Minoritenstraße bis zur Lintorfer Straße. Der Straßenteil wird im übrigen für den gesamten Verkehr freigegeben.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem 1. April 1936 außer Kraft.

Düsseldorf, 30. Januar 1936. B. 96/36.
Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

95. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Verbindungsgasfernleitung von Uerdingen nach Hückingen — Bauabschnitt II — erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit

vom 10. bis 12. Februar 1936 im Stadthaus zu Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Zimmer Nr. 282a, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 13. Februar 1936**, um 10½ Uhr, im Gasthof Sittardsberg in Hückingen Düsseldorf Landstr. 92.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 4. Februar 1936. V. 118 Freu.
Der Enteignungskommissar.

96. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Anschlußleitung von der Zeche Zollverein 1/2 in Essen-Katernberg zur bestehenden Gasfernleitung Duisburg-Hannover — Gemarkung Stoppenberg — erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Grundeigentümer und der teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 10. bis 12. Februar 1936 im Rathause zu Essen-Stoppenberg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 13. Februar 1936**, um 16 Uhr, im Rathause zu Essen-Stoppenberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 4. Februar 1936. V. 126 Freu.
Der Enteignungskommissar.

97. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Anschlußleitung von der Zeche Zollverein 1/2 in Essen-Katernberg zur bestehenden Gasfernleitung Duisburg-Hannover — Gemarkung Katernberg — erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Grundeigentümer und der teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 10. bis 12. Februar 1936 im Rathause zu Essen-Stoppenberg während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 13. Februar 1936**, um 16 Uhr, im Rathause zu Essen-Stoppenberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre

Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 4. Februar 1936. V. 125 Freu.
Der Enteignungskommissar.

98. Der in Fortfall kommende Teil der Hövelstraße aus Parzelle Nr. 446/0.64, Flur 1 der Gemarkung Fischlaken sowie der Wegeteil östlich der Hövelstraße, Parzelle Nr. 447/0.48 werden hiermit als öffentliche Wege eingezogen.

Essen, 31. Januar 1936.
Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

99. **Satzung**
des Ortskrankenkassenzweckverbandes der Gemeinden Burg a. d. Wupper, Dabringhausen, Dhünn, Hüdeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen.

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeindeleiter von Burg a. d. Wupper, Dabringhausen, Dhünn, Hüdeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen werden die Städte Burg, Hüdeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen sowie die Gemeinden Dabringhausen und Dhünn zu einem Zweckverbande gemäß dem Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911 (Gesetzamml. S. 115 ff.) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbunden:

§ 1.

Der Zweckverband besteht aus den Städten Burg, Hüdeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen sowie den Gemeinden Dhünn und Dabringhausen. Seine Aufgabe besteht darin:

1. für einen Fehlbetrag im Vermögen der aufgelösten oder aufgeschlossenen Ortskrankenkasse einzutreten (§ 305 RWD.),
2. die Beitragsteile der Arbeitgeber für unständig Beschäftigte zu zahlen und zu beschließen, ob diese Beiträge umgelegt werden sollen (§§ 453, 454 RWD.),
3. der Befreiung unständig Beschäftigter von der Beitragspflicht zuzustimmen (§ 455 RWD.),
4. darüber zu befinden, ob hausgewerbliche Versicherungspflichtige von der Beitragspflicht durch Ortsstatut zu befreien sind (§ 489 RWD.),
5. die in § 489 Abs. 1 RWD. bezeichneten Kosten aufzubringen, wenn die Landesregierung anordnet, daß der Gemeindeverband diese Kosten übernimmt (§ 490 RWD.),
6. Beihilfen aus eigenen Mitteln (§§ 389, 390 RWD.) und
7. Vorschüsse (Art. 16 des Einführungsgesetzes zur RWD.) zu leisten.

§ 2.

Der Zweckverband führt den Namen „Ortskrankenkassenzweckverband der Gemeinden Burg, Dabringhausen, Dhünn, Hüdeswagen, Radevormwald und Wermelskirchen.“

Seine Verwaltung wird am Wohnorte des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 3.

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. der Verbandsausschuß,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4.

Der Verbandsausschuß hat über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören die Bürgermeister sämtlicher beteiligten Gemeinden an. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu benennen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes auch ohne besondere Einladung befugt ist, für es einzutreten.

§ 5.

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Findet nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand statt, so ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Mitglieder müssen, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der zur Beratung kommenden Gegenstände schriftlich eingeladen werden.

§ 6.

Ausführende Behörde des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher. Er beruft und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Er ist auch befugt, den Zweckverband nach außen zu vertreten und für ihn verpflichtende Erklärungen abzugeben.

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister von Wermelskirchen. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister von Radevormwald.

§ 7.

Die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen Abgaben werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe der Höhe der Kreisabgabe umgelegt.

Nach demselben Maßstabe werden die Einnahmen auf die Verbandsmitglieder verteilt.

Der nach § 1 Ziffer 2 für die unständig Beschäftigten zu zahlende Beitragsteil der Arbeitgeber ist nicht nach dem vorstehenden Maßstabe umzulegen, sondern die einzelnen Gemeinden zahlen den Beitragsanteil für die in ihrer Gemeinde wohnenden unständig Beschäftigten unmittelbar an die Ortskrankenkasse.

§ 8.

Die Abstimmungen im Verbandsausschuß erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Satzungen sowie zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen im Verbandsausschuß erforderlich.

Burg, 7. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Dabringhausen, 13. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Dhünn, 18. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Hüdeswagen, 28. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Radevormwald, 30. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

Wermelskirchen, 5. Dezember 1935.

Der Bürgermeister.

* * *

Beschl. u.

Auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) in Verbindung mit § 9 des Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933, § 107 DGD. und § 33 der 1. Durchführungsverordnung zur DGD. vom 22. März 1935 werden die Stadtgemeinden Burg a. d. W., Hüdeßwagen, Radevormwald und Wermelskirchen und die Landgemeinden Dabringhausen und Dhünn zu einem Ortskrankenkaassenzweckverband zusammengeschlossen.

Die von den Gemeindeleitern am 7. Dezember/18. Dezember/30. Dezember/13. Dezember/28. Dezember und 5. Dezember 1935 beschlossene Sitzung des Ortskrankenkaassenzweckverbandes wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes bestätigt.

Opladen, 18. Januar 1936.

(L. S.) * * * Der Landrat.

Veröffentlicht.

Wermelskirchen, 27. Januar 1936.

Der Bürgermeister als Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

100. Droschkentarif.

Auf Grund des § 32 Ziffer 1 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in Verbindung mit § 45 der Durchführungsverordnung vom 26. März 1935 (RGBl. I, S. 473) wird nach Anhörung der Oberbürgermeister der Städte Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr sowie der Industrie- und Handelskammer Essen — Zweigstelle Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr — unter Aufhebung des Droschkentarifes vom 14. April 1932 (3. Mai 1932) und der Abänderungsbekanntmachung vom 24. September 1935 (18. Dezember 1935) für die in den Stadtkreisen Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr zugelassenen Kraftdroschken folgender Tarif festgesetzt:

A. Kilometerfähre.

Taxe 1: Für leere Anfahrten und für besetzte Rückfahrten bei Tag und Nacht sowie für Bahnhofsfahrten mit vorausgehender leerer Anfahrt ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste:

Grundtaxe für die ersten 800 m ... 0,50 RM.
für jede weiteren 400 m 0,10 RM.

Taxe 2: Für 1 bis 2 Personen am Tage:

Grundtaxe für die ersten 500 m ... 0,50 RM.
für jede weiteren 250 m 0,10 RM.

Taxe 3: Für 3 Personen am Tage oder für 1 bis 2 Personen nachts:

Grundtaxe für die ersten 400 m ... 0,50 RM.
für jede weiteren 200 m 0,10 RM.

Taxe 4: Für 4 und mehr Personen am Tage oder 3 und mehr Personen nachts:

Grundtaxe für die ersten 320 m ... 0,50 RM.
für jede weiteren 160 m 0,10 RM.

B. Zuschläge.

1. Ein Kind in Begleitung Erwachsener ist frei, zwei Kinder rechnen als eine erwachsene Person. Als Kinder gelten Personen unter 10 Jahren.
2. Für volle 5 Minuten Wartezeit 0,25 RM.
für die Stunde demnach 3,00 RM.

3. Für Gepäck über 10 bis 25 kg 0,25 RM.
für jede weiteren 25 kg 0,25 RM.
4. Für jeden Hund 0,25 RM.
5. Brücken-, Fahr- und Wegegeld ist vom Fahrgast besonders zu zahlen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Vorstehende Tariffätze und Zuschläge gelten für alle Fahrten innerhalb des Bereiches der Städte Oberhausen und Mülheim a. d. Ruhr. Im übrigen werden Ziel Fahrten bis zu 10 Kilometer über die Grenze des Präsidialbezirks Oberhausen—Mülheim a. d. Ruhr hinaus ohne Rücksicht auf die Personenzahl bei Tage nach Taxe 3, bei Nacht nach Taxe 4 berechnet. Bei Rundfahrten (besetzte Hin- und Rückfahrt) bis zu 10 km über die Stadtbezirke Oberhausen oder Mülheim a. d. Ruhr hinaus kommt bei Tage Taxe 1, nachts Taxe 2 in Berechnung. Fahrten von über 10 km ab Stadtgrenzen Oberhausen oder Mülheim a. d. Ruhr unterliegen der freien Vereinbarung.

2. Die Nachtzeit rechnet vom 1. April bis 30. September von 23 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von 23 bis 7 Uhr.

3. Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen Rückkehr nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird. Als Rundfahrten (Fahrten mit besetzter Hin- und Rückfahrt) rechnen bei vorheriger Ansage durch den Fahrgast solche Fahrten, bei denen er zum Ausgangspunkt der Fahrt (Droschkenhalteplatz) zurückkehrt oder die Fahrt an einem Punkt beendet, der nicht weiter als 2 km von diesem Ausgangspunkt entfernt liegt. Als Bahnhofsfahrten gelten diejenigen Fahrten, die in Oberhausen zum Hauptbahnhof, in Mülheim zum Hauptbahnhof oder Bahnhof Eppinghofen führen und denen eine leere Anfahrt vorausging.

4. Gepäck, bei dem eine Beschädigung oder Verschmutzung der Kraftdroschke zu befürchten ist, ist von der Beförderung ausgeschlossen. Hunde dürfen nicht auf den Wagen sitzen befördert werden.

5. Der Fahrgast ist zu keiner Zahlung verpflichtet, die ihm nicht vom Droschkenführer auf der Taxuhr nachgewiesen wird. Ausgenommen hiervon sind die Fahrten nach freier Vereinbarung.

Dem Fahrgast ist vom Droschkenführer auf Verlangen eine Bescheinigung über den gezahlten Fahrpreis und den Anfangs- und Endpunkt der Fahrt auszustellen.

Oberhausen (Rhld.), 24. Januar 1936.

Der Polizeipräsident.

101. Offenlegung von Haushaltsplanentwürfen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die Entwürfe des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1936 und die Entwürfe der Nachtragspläne zu den ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1935 liegen in der Zeit vom 10. Februar 1936 bis einschließlich 24. Februar 1936 im Zimmer 26 des Dienstgebäudes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr. 35, gemäß § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Essen, 4. Februar 1936.

Der Verbandsdirektor.

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...

4. Die ...
5. Die ...

6. Die ...
7. Die ...

8. Die ...
9. Die ...

10. Die ...
11. Die ...

12. Die ...
13. Die ...

14. Die ...
15. Die ...

16. Die ...
17. Die ...

18. Die ...
19. Die ...

20. Die ...
21. Die ...

22. Die ...
23. Die ...

24. Die ...
25. Die ...

26. Die ...
27. Die ...

28. Die ...
29. Die ...

30. Die ...
31. Die ...

32. Die ...
33. Die ...

34. Die ...
35. Die ...

36. Die ...
37. Die ...

38. Die ...
39. Die ...

40. Die ...
41. Die ...

42. Die ...
43. Die ...

44. Die ...
45. Die ...

46. Die ...
47. Die ...

48. Die ...
49. Die ...

50. Die ...
51. Die ...

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6

Düsseldorf, Samstag, den 8. Februar

1936

102.

Polizeiverordnung

betreffend die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung im Amte Richrath-Neusrath.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 6, 7, 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird für den Umfang des Amtes Richrath-Neusrath folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines.

§ 1. Begriffsbestimmungen der Wege.

Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle dem Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten und Durchgänge, Überführungen und Unterführungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Abschnitt II: Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

§ 3. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. ausreichend zu beleuchten.

§ 4. Dacharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 5. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6. Anbringen von Gegenständen.

1. Das Aushängen, Anbringen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen von Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, die straßenwärts liegen, ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen oder beeinträchtigen können.

3. Das Anbringen von Stacheldraht, von Spizen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

4. Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne, Aushängeschilder sowie andere in den Straßenraum hineinragende Gegenstände müssen sicher und fest angebracht sein, sie müssen in denjenigen Straßen, in denen Straßenbahngleise liegen, mindestens 2,90 m über Schienenoberkante und 1,45 m von Gleismitte entfernt bleiben. In den anderen Straßen müssen sie mindestens 2,10 m über dem Bürgersteig liegen und dürfen eine Linie in einem Abstände von 0,30 m von der Bordsteinvorderkante innenwärts des Bürgersteiges nicht überragen.

§ 7. Fahnen.

Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten nicht in Berührung kommen können.

§ 8. Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 9. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 10. Hunde.

1. Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen gefährden oder die Anlagen beschädigen.

In öffentlichen Anlagen sind Hunde außerdem an der Leine zu führen.

2. Die Hundehalter sind auch dafür verantwortlich, daß die Tiere nicht auf den Straßen lagern und die Bürgersteige beschmutzen.

3. Die Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen aufsichtslos umherlaufen.

§ 11. Schutz der Anlagen.

1. Zu den öffentlichen Anlagen rechnen die Anpflanzungen, kommunalen Begräbnisplätze, öffentlichen Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen des Amtes.

2. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrwege bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden.

3. Das Nüchtern auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten.

Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

4. Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

§ 12. Spiele.

Das Rodeln auf öffentlichen Straßen ist verboten. Ausnahmen werden durch Bekanntmachungen veröffentlicht.

§ 13. Musik- und Gesangsaufführungen.

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören. Jedes Musizieren sowie alle sonstigen schaustellerischen Darbietungen auf öffentlichen Straßen bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Außerdem bedarf jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen die nationalen Verbände — bei Umzügen auf öffentlichen Straßen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Der Betrieb straßenwärts gerichteter Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Der Betrieb fahrbarer in Wagen fest eingebauter Lautsprecher bedarf der Genehmigung der Verkehrspolizeibehörde.

§ 14. Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der ortspolizeilichen Genehmigung. Von dieser Genehmigungspflicht sind die nationalen Verbände ausgenommen.

§ 15. Numerierung der Gebäude.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Anbringungsstelle des Hausnummerschildes wird polizeilich bestimmt. Das Schild muß dem bei der Ortspolizeibehörde ausgelegten Muster entsprechen.

2. Bei Grundstücksumnumerierungen darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr

nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleibt.

Abschnitt III: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 16. Beschränkungen.

Die Ausübung des Straßengewerbes und des Straßenhandels sowie das gewerbliche Filmen und Photographieren ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 17. Schaubuden usw.

Das Auftreten von Zirkussen, Karussells, Schiffschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an Straßen ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung gestattet.

Abschnitt IV: Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 18. Umhertragen usw. von Ankündigungsmitteln.

Auf der Straße ist das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen nur mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde gestattet. Das gleiche gilt für Filmvorführungen in Schaufenstern.

Auf Geschäftsfahrzeuge, die Lieferungen ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Abschnitt V: Reinhaltung der Straßen.

§ 19. Verunreinigungsverbot.

1. Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmäler ist verboten. Der Verursacher ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet.

2. Wer Geschirre, Glas oder ähnliche Sachen mit oder ohne Verschulden auf der Straße zerbricht, auf dieselbe wirft oder dort liegen läßt, ist verpflichtet, den polizeimäßigen Zustand wiederherzustellen.

3. Haus- und Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Berechtigten sind verpflichtet, in der ganzen Ausdehnung ihre bebauten und unbebauten Grundstücke den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, die Promenaden- oder Sommerwege, die Bankette, die Böschungen und Grabenüberbrückungen regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag — falls gesetzliche Feiertage auf diese Tage fallen, an den vorhergehenden Werktagen — zu reinigen. Die Reinigung hat tagsüber zu erfolgen und muß spätestens um 17 Uhr beendet sein. Ordnet die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise eine Reinigung auch für andere Tage an, so muß deren Aufforderung nachgekommen werden; ebenso sind außergewöhnliche Verunreinigungen der Straßen usw. auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sofort zu beseitigen.

Die Reinigung umfaßt die Entfernung von Fremdkörpern, d. h. der nicht zum Wege gehörigen Gegenstände, von den Wegen, insbesondere

- a) die Beseitigung von Gras und Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art;
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Bürgersteigen oder Fußgängerwegen und in den Straßenrinnen;
- c) das Bestreuen mit abstumpfendem Material — Sand, Asche, Sägemehl und dergleichen;
- d) die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Gräben und Grabendurchlässe sowie der Rinneneinläufe von Schnee und Eis sowie bei Gewittern, starken Regengüssen oder eintretendem Tauwetter.

Sie umfaßt ferner.

- e) das Besprengen zur Verhinderung von Staubeinwirkung.

4. In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

5. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden. Kehrriecht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden.

Das Zufahren an den Nachbar oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinneneinläufe oder Gräben ist verboten.

6. Auf Wegen mit chauffierter Fahrbahn sind die gepflasterten, plattierten oder unter Verwendung von Teer, Asphalt oder ähnlichem Material befestigten Bürgersteige, Rinnen oder Bankette nach den vorstehenden Vorschriften zu reinigen und zu kehren. Die chauffierten bzw. die unbefestigten Bankette sind von Unkraut zu befreien; die Verwendung harter und stumpfer Besen ist, um ein Lösen des Bodenmaterials zwischen dem Kleinschlag zu vermeiden, verboten.

7. Ist eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Weg durch das Hin- und Herschaffen von Waren, Materialien, durch die Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw. oder durch Wegwerfen und Zerbrechen von Gefäßen verunreinigt worden, so muß dieselbe von dem Veranlasser sofort wieder gereinigt und der zusammengebrachte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls außer der Bestrafung die Reinigung und die Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt wird. Sollte in einzelnen Fällen derjenige, dem die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt die Reinigung demjenigen ob, der auch sonst zur Reinigung verpflichtet ist.

8. Im Winter sind die Bürgersteige und Straßenrinnen, erforderlichenfalls täglich in der Zeit von 7 bis 20 Uhr sorgfältig von Schnee und Eis zu reinigen und dauernd davon freizuhalten. Nach Beendigung des Schneefalles muß der Schnee zusammengeschaufelt oder gefehrt und auf den Bürgersteigen längs der Bordschwelle unter Freilassung von Durchgängen aufgeschichtet werden, wenn nicht eine Fortschaffung angeordnet wird. Schnee oder Eis dürfen nicht von den Dächern herab oder aus den Höfen und Gärten auf die Straße geworfen oder gebracht werden.

Bei eintretender Glätte müssen die Bürgersteige und Straßenübergänge — bis zur Straßenmitte — mit abstumpfenden Stoffen, Sand, Asche, Sägemehl, bestreut

werden. Die Verwendung von Salz ist verboten. Das Abschaufeln, Loshacken und Streuen hat so frühzeitig zu erfolgen, daß während der gewöhnlichen Verkehrszeiten — und zwar von 8 bis 9 Uhr — der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei Straßen und Plätzen ohne besonderen Bürgersteig ist auf dem Bankett oder längs der Häuser bzw. Platzgrenze eine Bahn von mindestens 1½ m Breite für den Fußgängerverkehr in gleicher Weise herzustellen und zu unterhalten.

Entstandene Schlittenbahnen auf den Bürgersteigen oder den Gehwegen sind sofort zu beseitigen.

9. Bei anhaltendem Frostwetter dürfen Haus-, Wirtschafts- oder Gewerbewässer den Straßenrinnen nicht zugeführt werden. Während des Frostwetters ist das Besprengen und Abwaschen der Straßen und Bürgersteige untersagt.

Bei Tauwetter müssen zugleich Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis und Schnee völlig gereinigt, und es muß für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen oder Rinnen gesorgt werden.

10. Die an Fahr- und Fußwegen befindlichen Hecken müssen alljährlich gehörig beigeschnitten werden.

11. Für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten kann ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren jederzeit widerruflichen Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung nach dieser Polizeiverordnung übernehmen. Er ist dann zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

12. Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße sowie die Inanspruchnahme der Straße für gewerbliche Arbeiten ist untersagt.

13. Die Einführung von Schmutz und übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben ist verboten.

14. Schutt, Asche, Müll, Kehrriecht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren oder Belästigungen des Publikums hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 20. Fäkalien und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben und Hauskläranlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie alle Gruben, welche gesundheits-schädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die Reinigung bzw. Entleerung muß so rechtzeitig geschehen, daß ein Überlaufen oder eine gesundheits-schädliche Ansammlung der Auswurfstoffe und des Unrats nicht zu befürchten ist. Der Inhalt der Abort- und Düngegruben darf nicht in offenen Behältern transportiert werden, sondern es müssen die Transportgefäße wenigstens mit gut verschließbaren Deckeln versehen sein, damit eine Ausdünstung verhindert wird.

3. Das Entleeren der Aborte und die Abfuhr des Inhalts darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung vom 1. April bis 30. September nur in den Stunden von 22 bis 7 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März von 21 bis 9 Uhr er-

folgen. Bei der Abfuhr des groben Inhalts dürfen die Fuhrwerke auf der Straße nicht anhalten.

4. Offene Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fuhrwerke nicht hinausragen.

5. An den Tagen vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage darf die Reinigung der Abortgruben nicht stattfinden.

6. Die auf geruchlosem Wege mittels Maschine erfolgende Entleerung und Abfuhr des Inhalts der Abortgruben unterliegt keiner Zeiteinschränkung, sofern Pumpe und zugehörige Fässer sowie Schläuche gut imstande sind, die Pumpe richtig gehandhabt und der dazu erforderliche Luftverbrennungssofen gehörig geheizt wird.

7. Ablagerung des Inhaltes der Abortgruben auf Feldern und in Gärten in der Nähe von Straßen und Wohngebäuden ist zwar gestattet, jedoch müssen die Auswurfstoffe entweder hinreichend desinfiziert oder unverzüglich mit Erde so bedeckt werden, daß kein Geruch entsteht. Flüssige Abfälle von Häusern oder gewerblichen Anlagen in offenen Gruben, Gräben und Pfützen anzusammeln, ist verboten.

§ 21. Lagerung organischer Stoffe.

In Wohnhäusern, Ställen, Speichern und Höfen dürfen Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare und

ähnliche Gegenstände nicht angesammelt werden. Gegenstände, die einen üblen Geruch oder Rauch verbreiten, dürfen in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht abgekocht oder verbrannt werden.

§ 22. Strafbestimmungen.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 23. Schlußbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert am 31. Dezember 1964 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 20. Februar 1906 betr. die Reinhaltung der Straßen usw. in der Gemeinde Richrath-Neusrath hiermit aufgehoben.

Langenfeld (Rhld.), 1. Februar 1936.

Der Bürgermeister des Amtes Richrath-Neusrath als Ortspolizeibehörde.